Fertigung:
Anlage:
Blatt:

BEGRÜNDUNG mit Umweltbelangen

- zum B-Plan "Bahnhofsareal" und
- zu den örtlichen Bauvorschriften zum B-Plan "Bahnhofsareal"

der Stadt Zell a. H. (Ortenaukreis)

als Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB

Fassung zur Offenlage nach § 3 Abs. 2 BauGB

ENTWURF

1 Erfordernis der Planaufstellung / Verfahren

Der Gemeinderat der Stadt Zell a. H. hat die Aufstellung des Bebauungsplans der Innenentwicklung gemäß § 13a BauGB "Bahnhofsareal" beschlossen.

Mit diesem Bebauungsplan der Innenentwicklung gemäß § 13a BauGB soll die städtebauliche Ordnung der Neubebauung in der Ortsmitte von Zell a. H. im Wege der Nachverdichtung fortentwickelt werden. Gleichzeitig wird damit der Außenentwicklung entgegengewirkt. Zugleich soll die Versorgung der Bevölkerung mit Wohnraum im Zentrum von Zell a. H. verbessert werden. Mit dem Bebauungsplan werden außerdem die Voraussetzungen für eine städtebauliche Neuordnung des Bereichs zwischen Hindenburgstraße und Bahnlinie sowie Oberentersbacher Straße und Franz-Disch-Straße geschaffen.

Der Bebauungsplan wird gem. §13a BauGB als Bebauungsplan der Innenentwicklung aufgestellt. Es handelt sich um einen Anwendungsfall des § 13a Abs. 1 Nr. 1 BauGB, da eine Grundfläche von weniger als 20.000 m² festgesetzt wird.

Auch die übrigen Voraussetzungen des § 13a BauGB liegen hier vor:

Eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG oder nach Landesrecht (§ 13a Abs. 1 S. 4 BauGB) ist hier ebenfalls nicht gegeben. Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 lit. b BauGB genannten Schutzgüter bestehen ebenfalls nicht.

Somit kann gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 13 Abs. 2 und 3 Satz 1 BauGB auf eine Umweltprüfung (und damit auf den Umweltbericht) verzichtet werden und von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB abgesehen werden.

Die städtebauliche Entwicklung der Stadt Zell a. H. wird mit der Umsetzung des Gebiets nicht beeinträchtigt. Mi dem B-Plan wird die Verkehrs- und Parksituation neu geordnet, den Anforderungen an Mobilität Rechnung getragen sowie Flächen für Wohnraum und soziale Nutzungen in zentraler Ortslage geschaffen.

2 Übergeordnete Planung

2.1 Flächennutzungsplan

Das Areal des Bebauungsplans "Bahnhofsareal" ist im rechtswirksamen Flächennutzungsplan der Verwaltungsgemeinschaft Zell a. H. als Mischbaufläche bzw. Bahngelände ausgewiesen. Der FNP ist im Bereich des eingeschränkten Gewerbegebiets sowie der Abgrenzung der Bahnanlagen anzupassen, da sich u.a. das Bahnhofsgebäude nicht auf Bahngelände befindet.

3 Geltungsbereich

Das Plangebiet befindet sich in der Stadtmitte von Zell a. H. Es schließt im Süden an die Bahnlinie der SWEG an. Im Westen wird das Planungsgebiet durch die Oberentersbacher Straße, im Norden durch die Hindenburgstraße sowie im Osten durch die Franz-Disch-Straße begrenzt. Im nordwestlichen Bereich umfasst der Geltungsbereich für den geplanten Kreisverkehr einen Teil der Oberentersbacher Straße sowie der Unterentersbacher Straße.

Das Plangebiet ist teilweise bebaut. Ein Teil der bestehenden Bebauung ist kurz- und längerfristig zum Abbruch vorgesehen.

Der Geltungsbereich kann dem beigefügten Übersichtsplan bzw. dem "Zeichnerischen Teil" entnommen werden.

Die Größe des Geltungsbereichs beträgt insgesamt ca. 1,78 ha.

4 Städtebauliche Konzeption

4.1 Bebauungskonzept

Es besteht in der Stadt Zell a. H. eine deutliche Tendenz und hohe Nachfrage an zentralem und stadtnahem Wohnen. Dies liegt u.a. begründet im demographischen Wandel, d. h. dem Wunsch älterer Menschen, möglichst zentrumsnah und altersgerecht selbständig wohnen zu können.

Dabei spielen Aspekte wie anspruchsvolles, großzügiges Wohnen, ausreichende Freibereiche bzw. Balkone sowie barrierefreies Wohnen mit Aufzügen und ausreichend Parkraum in unmittelbarer Nähe eine große Rolle.

Mit der Errichtung von einem geplantem Wohngebäude mit einer größeren Anzahl von Wohneinheiten soll im Zentrum von Zell a. H. in Bahnhofsnähe attraktiver Wohnraum für ältere Menschen, aber auch Familien durch ein Angebot mit verschiedenen Wohnungsgrößen geschaffen werden. Im Hinblick auf die flächensparenden Maßgaben des BauGB wird hier nach Abbruch vorhandener Bausubstanz sowie Umnutzung bisheriger Brachflächen im Innenbereich im Wege der Nachverdichtung verstärkt Wohnraum geschaffen und damit dem Flächenverbrauch in den Randlagen entgegengewirkt.

Des Weiteren soll im Bereich der Hindenburgstraße durch die "Lebenshilfe im Kinzig- und Elztal e.V." ein Wohnheim für 24 Personen mit Beeinträchtigung sowie ein Bereich zur Betreuung von ca. 10 Senioren / Menschen mit Beeinträchtigung errichtet werden.

Zur Umsetzung dieses geplanten Nutzungskonzepts wurde in der NZ 3 ein entsprechendes Baufenster mit einer Bebauung mit 3 Vollgeschossen ausgewiesen.

Planungsbüro Fischer
Günterstalstr. 32 • 79100 Freiburg • Tel. 0761/70342-0

4.2 Art der baulichen Nutzung / Angrenzende Nutzungen

Für das gesamte Plangebiet wird mit Ausnahme des Flst.Nr. 764/114 ein Urbanes Gebiet gemäß § 6a BauNVO festgesetzt. Das geplante Nutzungskonzept mit einer sozialen Einrichtung und verdichteter Wohnbebauung sowie die bestehenden Nutzung wie Gewerbebetriebe und der Bahnhof sprechen für die Ausweisung als Urbanes Gebiet. Im Vorfeld der Planung hatte sich bereits gezeigt, dass eine Vielfalt an Nutzungen vorgesehen ist, gleichzeitig aber auch das Wohnen aufgrund der Nähe des Stadtkerns hier ermöglicht werden soll. In der Abwägung hat sich gezeigt, dass die Planungsabsichten sowie vielfältigen Planungsüberlegungen der Stadt Zell a. H. hier in einem Mischgebiet mit einem möglichst gleichen Anteil an Wohnen und gewerblicher Nutzung nicht umsetzbar ist.

Das mit der Novellierung des BauGB 2017 eingeführte "Urbane Gebiet" ermöglicht der Stadt hier die Umsetzung ihrer Planungsabsichten in der Gewichtung der gewerblichen Nutzung, der Anlagen für soziale Zwecke sowie der Wohnnutzung.

Die Stadt beabsichtigt hier in einer verdichteten Form verschiedene Nutzungen unterzubringen. Die Ausweisung des Urbanen Gebietes ermöglicht eine räumliche Nähe der beiden Hauptnutzungen Wohnen und Gewerbe mit der geplanten sozialen Nutzung.

Durch die getroffenen Festsetzungen wird das Gebiet künftig durch diese drei Hauptnutzungen geprägt. Damit wird diese vom Gesetzgeber angestrebte starke Durchmischung erzielt.

Von den gemäß § 6a Abs. 2 BauNVO zulässigen Nutzungen werden Einzelhandelsbetriebe, Schank- und Speisewirtschaften und Betriebe des Beherbergungsgewerbes sowie den nach Abs. 3 ausnahmsweise zulässigen Nutzungsarten die Anlagen Nrn. 1 - 2 (Vergnügungsstätten und Tankstellen) unter Anwendung von § 1 Abs. 6 BauNVO ausgeschlossen.

Das Betriebsgrundstück der Schreinerei Lehmann wird entsprechend dem Bestand als eingeschränktes Gewerbegebiet ausgewiesen.

Im eingeschränkten Gewerbegebiet werden Tankstellen und Anlagen für sportliche Zwecke sowie die ausnahmsweise zulässigen Anlagen wie Betriebsleiterwohnungen, Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke sowie Vergnügungsstätten ausgeschlossen.

Diese Regelungen stehen vor dem Hintergrund der insgesamt begrenzten Gebietsgröße und der damit verbundenen Absicht, im urbanen Gebiet möglichst viele Wohnungen zu schaffen.

Tankstellen werden ausgeschlossen, da sie mit einer erheblichen Verkehrserzeugung verbunden sind, die nicht mit dem beabsichtigten Gebietscharakter vereinbar ist.

Letzteres gilt insbesondere auch für die äußere Anbindung des Gebiets an leistungsfähige Straßen.

Für die hier ausgeschlossenen Nutzungen stehen im Gemeindegebiet Flächen zur Verfügung, die im Hinblick auf die angesprochenen Aspekte eine deutlich bessere Eignung aufweisen.

Des Weiteren sollen Vergnügungsstätten im Hinblick auf die Frequentierung des Bahnhofs durch Kinder und Jugendliche ausgeschlossen werden.

┌╱╌┤┌╌┤

Planungsbüro Fischer

4.3 Maß der baulichen Nutzung

Die Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung sollen zum einen nutzungsgerechte Baukörper zulassen, zum anderen aber auch die Anforderungen berücksichtigen, die sich aus der Lage des Plangebiets im Stadtkern mit dem Planungsziel, hier diese Flächen mit einer entsprechend verdichteten Bebauung zu nutzen, ergeben.

4.3.1 Grundflächenzahl und Geschossflächenzahl

Die Grundflächenzahl (GRZ) wird für das gesamte Planungsgebiet mit 0,8, die Geschossflächenzahl (GFZ) differenziert nach festgesetzter Geschosszahl mit 1,2 bzw. 1,4 festgesetzt. Damit werden die in § 17 Abs. 1 BauNVO genannten Orientierungswerte der GRZ und der GFZ im Urbanen Gebiet bzw. eingeschränkten Gewerbegebiet unterschritten.

In der NZ 4 darf die zulässige Grundfläche durch die Grundflächen der in § 19 Abs. 4 Satz 1 BauNVO bezeichneten Anlagen (Garagen und Stellplätzen mit ihren Zufahrten, Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO und baulichen Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche, durch die das Baugrundstück lediglich unterbaut wird) bis zu einer Grundflächenzahl von 0,87 überschritten werden.

Aufgrund der hohen Dichte der umgebenden Bebauung und der planerischen Zielvorgabe, möglichst viele der erforderlichen Stellplätze in einem jedenfalls teilweise unterhalb der Erdoberfläche befindlichen Garagenbauwerk unterzubringen, ist diese Überschreitung erforderlich. Dies führt zu einer entschiedenen Verbesserung der derzeitigen Parksituation im Stadtkern. Mit der Verlegung des Parkverkehrs unter die Geländeoberfläche ergeben sich keine nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt. Die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohnverhältnisse werden dadurch nicht beeinträchtigt.

Durch die fast vollständige Unterbringung der Stellplätze in dem Garagenbauwerk wird aus städtebaulicher Sicht ein qualitativ hohes Wohnquartier geschaffen und die Verkehrssituation in diesem Bereich entschieden verbessert bzw. entzerrt. Durch den Bau des Garagenbauwerks wird ein flächensparendes Bauen ermöglicht.

Bei den mit dem Garagenbauwerk verbundenen Nachteile für Grund und Boden ist zu berücksichtigen, dass es extensiv zu begrünen ist, wobei die Substrathöhe mindestens 5 cm betragen muss. Das Ziel einer verdichteten flächensparenden Wohnbebauung entspricht dem Grundsatz des sparsamen Umgangs mit Grund und Boden gemäß § 1a Abs. 2 Satz 1 BauGB. Diese flächensparende verdichtete Wohnbebauung kann hier nur durch das Garagenbauwerk erreicht werden. Gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse bleiben gewahrt. Daher wird nach § 19 Abs. 4 Satz 3 BauNVO eine von § 19 Abs. 4 Satz 2 BauNVO abweichende Bestimmung getroffen.

4.3.2 Höhe und Höhenlage baulicher Anlagen / Gebäudetiefe

Entlang der Hindenburgstraße ist eine Bebauung mit max. drei Vollgeschossen, entlang der Bahnlinie eine Bebauung mit max. vier Vollgeschossen vorgesehen, wobei das vierte Geschoss als ein an 3 Gebäudeseiten zurückgesetztes Attikageschoss ausgebildet werden muss. Durch das zurückgesetzte Attikageschoss tritt die Bebauung weniger massiv in Erscheinung.

Planungsbüro Fischer

Für das eingeschränkte Gewerbegebiet wird entsprechend der bereits realisierten Bebauung eine Bebauung mit max. 2 Vollgeschossen festgesetzt.

Die festgesetzte maximale Wandhöhe von 10,00 m fügt sich in die Eigenart der näheren Umgebung ein.

Mit der Festsetzung zur Gestaltung des Attikageschosses in NZ 4 tritt die Bebauung insgesamt weniger massiv in Erscheinung.

4.4 Bauweise / Überbaubare Grundstücksflächen

Im Bereich der Nutzungszone 4 wird die "abweichende Bauweise" (a) nach § 22 Abs. 4 BauNVO festgesetzt, es ist ein Baukörper mit einer Gesamtlänge von max. 65 m zulässig. Damit ist in diesem Bereich ein größeres Gebäude zur Schaffung von Wohnraum möglich.

Für die NZ 1 - 3 wird die "offene Bauweise" (o) festgesetzt, wobei in der NZ 1 nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig sind.

4.5 Nebenanlagen

Auf Flst.Nr. 937 / NZ 4 wurde entlang der südlichen Grundstücksgrenze eine Fläche für Nebenanlagen zur Errichtung von einheitlich gestalteten Gartenhäuschen mit einer Grundfläche bis max. 25 m² und einer Höhe von max. 2,50 m ausgewiesen. In den NZ 1 - 3 sind Nebenanlagen auch außerhalb der Baufenster zulässig.

4.6 Verkehrliche Erschließung / Gehrecht

Das Plangebiet wird zum einen über die Hindenburgstraße von Norden sowie im Westen über die Oberentersbacher Straße erschlossen.

Während die Oberentersbacher Straße im Querschnitt unverändert bleibt, wird die Hindenburgstraße im Geltungsbereich des B-Plans mit einer künftigen Breite von 6,00 m dahingehend umgestaltet, dass der vorhandene Gehweg verschwenkt wird und hinter dem zusätzlich vorgelagert angelegten öffentlichen Grünstreifen mit Baum geführt wird.

Mit der Umgestaltung der Hindenburgstraße wird westlich des Bahnhofs eine Haltebucht für 2 Reisebusse angelegt sowie vor dem Bahnhofsgebäude eine barrierefreie Haltestelle für Linienbusse vorgesehen. Mit der Schaffung der Haltebucht für Reisebusse wird der Reiseverkehr aus dem Stadtkern verlagert und Besucher können von da aus auf kurzem Weg fußläufig die Innenstadt erreichen.

Die bahnparallele Trasse ist nicht für den Kfz-Verkehr vorgesehen, sondern soll vorläufig nur als 3,0 m breiter Rad- und Fußweg angelegt werden. Mit der Ausweisung des parallelen öffentlichen Grünstreifens behält sich die Stadt die Option, hier ggf. zu einem späteren Zeitpunkt Pkw-Verkehr als Einbahnregelung zuzulassen.

Des Weiteren ist westlich des Bahnhofs ein öffentlicher Parkplatz mit ca. 47 Stellplätzen vorgesehen.

In diesem Bereich ist entlang der Bahnlinie ein 3-geschossiges elektrisches Parkregal für E-Fahrzeuge und Fahrräder geplant. Damit werden in Stadt- und Bahnhofsnähe Stellplätze für Pendler, ÖPNV-Nutzer sowie Besucher der Stadt geschaffen.

Planungsbüro Fischer

Die Stellplätze für das geplante Mehrfamilienhaus an der Bahnlinie werden zu ca. 70 % in einem Garagenbauwerk nachgewiesen. In dem Garagenbauwerk werden ca. 34 Stellplätze geschaffen.

Mit der Ausweisung einer Stichstraße von der Oberentersbacher Straße aus als Verkehrsfläche soll die rückwärtige Zufahrt / Anlieferung der bestehenden Schlosserei in der Hindenburgstraße planungsrechtlich gesichert werden. Diese Zufahrt war bisher nicht über eine Grunddienstbarkeit oder Baulast gesichert. Da die Zufahrt ca. dreimal im Monat durch Lieferfahrzeuge befahren wird, wurde die Zufahrt vorab mittels Schleppkurven geprüft.

4.7 Grünflächen / Pflanzgebote

Zur Begrünung des Straßenraums und entlang des Rad- und Fußwegs sowie zur Begrünung des öffentlichen Parkplatzes ist die Anpflanzung von Bäumen festgesetzt

4.8 Örtliche Bauvorschriften gemäß Landesbauordnung (LBO)

Um eine Einbindung des Plangebiets ins Ortsbild bzw. die angrenzende bestehende Bebauung sicherzustellen, werden bauordnungsrechtliche Festsetzungen gemäß § 74 LBO hinsichtlich der Gestaltung der Gebäude getroffen.

Die Festsetzungen zur Gestaltung der unbebauten Flächen sollen eine angemessene Begrünung des Areals gewährleisten und die Versiegelung minimieren. Neben einem attraktiveren Erscheinungsbild wird so zu einer Reduzierung des Regenwasserabflusses beigetragen und die Grundwasserneubildung unterstützt.

Für die Nutzungszonen 1 und 4 wurde im Hinblick auf die Landesbauordnung die Anzahl der auf dem Grundstück zu schaffenden Stellplätze mit 1,5 Stellplätzen pro Wohneinheit festgesetzt. Es hat sich schon in der Vergangenheit gezeigt, dass in der Regel die meisten Haushalte über 2 Pkw verfügen, die Stellplätze aber nicht immer auf dem eigenen Grundstück unproblematisch nachgewiesen werden konnten.

Die Lage von Zell a. H. im ländlichen Raum erzeugt trotz der vorhandenen Leistungsfähigkeit des ÖPNV einen höheren Bedarf an Individualverkehr und damit eine höhere Anzahl an privaten Pkw.

Um zu verhindern, dass eine Vielzahl dieser Fahrzeug im öffentlichen Verkehrsraum abgestellt werden, der in der Hindenburgstraße sowie in der Oberentersbacher Straße nicht dafür ausgelegt ist, muss es im öffentlichen Interesse sein, dass für die jeweiligen baulichen Anlagen notwendige Kfz-Stellplätze nachgewiesen werden.

Des Weiteren wird festgesetzt, dass für die NZ 1 und 4 pro Wohneinheit zwei Fahrradstellplätze herzustellen sind. Zusätzlich dürfen in NZ 4 max. 15 % der baurechtlich notwendigen Kfz-Stellplätze durch die Schaffung von Fahrradstellplätzen ersetzt werden. Dabei sind für einen baurechtlich notwendigen Kfz-Stellplatz 4 Fahrstellplätze herzustellen, ohne dass diese auf die Zahl der baurechtlich notwendigen Fahrradstellplätze angerechnet werden.

Mit dieser Festsetzung wird die Zielsetzung, den Pkw-Verkehr zu reduzieren, unterstützt.

5 Lärmschutz (Ing.büro für Schallschutz Dr. Jans)

Im Vorfeld der Aufstellung des B-Plans wurde ein Lärmschutzgutachten erstellt, das zum einen die verursachten Lärmeinwirkung der angrenzenden Betriebe Schreinerei Lehmann und Prototypwerke auf das Planungsgebiet prognostiziert und beurteilt hat.

Des Weiteren wurde im Gutachten geprüft, welche Lärmeinwirkung die innerhalb des Planungsgebiets vorhandene Schlosserei Herrmann in deren Nachbarschaft verursacht.

Des Weiteren wurden die Auswirkungen der Verkehrssituation durch den angrenzenden Bahnverkehr der SWEG, eine geplanten öffentlichen Parkplatzes mit 2 Busbuchten sowie dem Verkehrslärm der angrenzenden Straßen geprüft.

Das Gutachten kommt zu folgendem Ergebnis:

Betriebslärm

Auf der Grundlage der in den Abschnitten 4.5.1 bis 4.5.3 sowie 5.5.1 und 5.5.2 beschriebenen Randbedingungen wurde nachgewiesen, dass durch die hier relevanten Betriebe (Prototyp-Werke, Schreinerei Lehmann und Schlosserei Herrmann) an maßgebenden schutzbedürftigen Einwirkungsorten innerhalb und außerhalb des Plangebiets keine unzulässige Betriebslärmeinwirkung hervorgerufen wird. Voraussetzung hierfür ist allerdings die Einhaltung der o.g. Randbedingungen.

Nachfolgend werden die aus schalltechnischer Sicht maßgebenden Beschränkungen aufgeführt:

Schlosserei Herrmann

- Eine betriebliche Nutzung des Schlossereiareals im Zeitraum "nachts" ist auszuschließen.
- Maximal 9-stündige lärmintensive Nutzung der Werkstatt; hierbei dürfen die Tür und die Fensterflügel in der Ostfassade der Werkstatt beliebig geöffnet sein; das Falt-Tor in der Südfassade ist hingegen während lärmintensiver Arbeiten in der Werkstatt geschlossen zu halten.
- Entladung von maximal drei Stangenbündeln von einer Lkw-Ladefläche südlich des Betriebsgebäudes mittels der in der Werkstatt vorhandenen Kranbahn.
- Auf der Arbeitsfläche südlich der Werkstatt dürfen lärmintensive Tätigkeiten in der Regel nur kurzzeitig durchgeführt werden; rechnerisch ist hier der Einsatz eines Winkelschleifers mit einer Dauer von maximal 5 Minuten/Tag zulässig.

Prototyp-Werke

In allen hier maßgebenden Betriebsräumen der Prototyp-Werke (siehe Abschnitt 4.1) sind die zum Plangebiet hin orientierten öffenbaren Außenbauteile (Fenster, Lichtbandflügel, Tür und Tore) in der Regel geschlossen zu halten (Türen und Tore der hier betrachteten Räume können zum Zwecke des Durchgangs kurzzeitig geöffnet werden). Tor und Tür im Vorraum des Stahllagers sowie das Tor in der Werkstatt R&D dürfen zwischen 6.30 und 20.00 Uhr rechnerisch maximal vier Stunden/Tag geöffnet sein.

Planungsbüro Fischer

- In Ladezone LZ2 der Prototyp-Werke darf rechnerisch ein (1) Elektro-Gabelstapler (T ≤ 6 t) maximal vier Stunden/Tag im Zeitraum zwischen 6.30 und 20.00 Uhr betrieben werden.

Schreinerei Lehmann

- Die öffenbaren Außenbauteile (Fenster) in der Ostfassade des Bankraums und im Bereich der Plattensäge (Südwestecke des Gebäudes) sind in der Regel geschlossen zu halten.
- Innerhalb der Schreinerei-Freifläche (siehe Anlage 14: Stapler-Aktionsfläche) kann rechnerisch ein (1) Gas- oder Diesel-Gabelstapler (T ≤ 6 t) maximal 1,0 Stunden/Tag im Zeitraum zwischen 7.00 und 20.00 Uhr betrieben werden.

Eine Festsetzung dieser betrieblichen Randbedingungen ist im Rahmen des Bebauungsplans aber nicht möglich, da es sich um einen Angebots-Bebauungsplan handelt und da sich die Betrieb zum Teil auch außerhalb des Plangebiets befinden.

Anmerkung:

Die o. g. Einschränkungen bei der Betriebsweise der Prototyp-Werke und der Schreinerei Lehmann gelten zum Schutz des Plangebiets. Zum Schutz bestehender Gebäude außerhalb des Plangebiets können aber strengere Einschränkungen resultieren.

Die erforderliche Beschränkung der auf der GEE-Fläche zulässigen Geräuschemissionen könnte im Bebauungsplan beispielsweise durch folgende Festsetzung erreicht werden: "Innerhalb der als 'eingeschränktes Gewerbegebiet (GEE)' dargestellten Baufläche sind nur Nutzungen zulässig, die auch in einem 'Mischgebiet' (MI) zulässig sind ".

Gemäß den vorliegenden Informationen sollen innerhalb der GEE-Fläche keine schutzbedürftigen Nutzungen zulässig sein (z. B. Büro, Wohnen); im Bebauungsplan sind deshalb hierzu entsprechende Festsetzungen zu treffen. Bereits derzeit befinden sich in der bestehenden Lagerhalle keine schutzbedürftigen Aufenthaltsräume.

<u>Verkehrslärm</u>

Da entsprechend den Ausführungen in Abschnitt 6.5 die die "Schwelle zur schädlichen Umwelteinwirkung" kennzeichnenden Immissionsgrenzwerte der Verkehrslärmschutzverordnung zum Teil überschritten werden, ist im Bebauungsplan gemäß den Ausführungen in der städtebaulichen Lärmfibel [6] eine "besondere Begründung" (siehe Zitat in Abschnitt 3.2.3 der vorliegenden Ausarbeitung) erforderlich, warum die vorgesehene Ausweisung von MU-Flächen am hier untersuchten Standort gerechtfertigt ist.

Im Bebauungsplan können gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 24 des Baugesetzbuchs - BauGB [28] die "... zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen ... im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes ... zu treffenden baulichen und sonstigen technischen Vorkehrungen ..." festgesetzt werden; entsprechend § 9 Abs. 5 Nr. 1 des BauGB sollen die Flächen gekennzeichnet werden, bei denen "... besondere bauliche Vorkehrungen gegen äußere Einwirkungen ... erforderlich sind".

Resultierende Außenlärmpegel

Als Grundlage für die Ermittlung der erforderlichen Luftschalldämmung von Gebäudeaußenbauteilen gegen Außenlärm ist im Bebauungsplan die Zuordnung der vorgesehenen Bauflächen zum resultierenden Außenlärmpegel (La,res) gemäß DIN 4109-2 [12] anzugeben. Die Darstellung der resultierenden Außenlärmpegel in Anlage 36, unten, gilt zum Schutz des Nachtschlafs für zum Schlafen genutzte Räume (z. B. Schlafzimmer, Kinderzimmer); die Darstellung in Anlage 36, oben, ist für alle sonstigen schutzbedürftigen Räume maßgebend (z. B. Wohn-/Esszimmer, Büro usw.).

Die Berechnungen für die in Anlage 36 dargestellten resultierenden Außenlärmpegel erfolgten jeweils für die im vorliegenden Fall maßgebende Einwirkungsorthöhe von 6 m über Gelände (ca. 1. OG) und für den Fall freier Schallausbreitung innerhalb der vorgesehenen Bauflächen, jedoch ohne Berücksichtigung der beiden in Abschnitt 6.6 beschriebenen "aktiven" Schallschutzmaßnahmen 1 und 2. Die in Anlage 36 gezeigten Außenlärmpegel können vereinfachend auch für alle übrigen oberirdischen Geschosse herangezogen werden.

Außenwohnbereiche

Aufgrund von Schallreflexionen an Fassaden bestehender und zukünftiger Gebäude im Plangebiet wird sich die Lärmeinwirkung zumindest innerhalb von vorgelagerten Außenwohnbereichen gegenüber der hier bei freier Schallausbreitung ermittelten Verkehrslärmeinwirkung erhöhen. Um in Außenwohnbereichen den für MU-Flächen maßgebenden Immissionsgrenzwert "tags" von 64 dB(A) einhalten zu können, sollten Außenwohnbereiche deshalb nur innerhalb von Flächen angeordnet werden, in denen ein Beurteilungspegel "tags" von 62 dB(A) nicht überschritten wird.

Aus den Anlagen 29 sowie 31 bis 33 (jeweils oben) sind die von einer Überschreitung des o. g. Werts von 62 dB(A) betroffenen Flächen ersichtlich; bei den genannten Darstellungen wurden die die in den Abschnitten 6.6.1 und 6.6.2 beschriebenen "aktiven" Schallschutzmaßnahmen aufgrund des nicht feststehenden Realisierungszeitpunkts wiederum nicht berücksichtigt. In Bereichen mit Beurteilungspegeln "tags" von mehr als 62 dB(A) ist deshalb die Anordnung von Außenwohnbereichen (z. B. Terrassen, Balkone, Dachterrassen) durch geeignete Festsetzungen im Bebauungsplan auszuschließen. Diese Festsetzung betrifft jedoch ausschließlich Außenwohnbereiche innerhalb von MU-Bereichen mit geplanter Neubebauung; auf Grundstücken mit bestehen bleibenden Gebäuden kann bei der Neuanlage von Außenwohnbereichen jedoch sinngemäß vorgegangen werden.

Im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens können Außenwohnbereiche allerdings zugelassen werden, sofern der Nachweis geführt wird, dass durch die Eigenabschirmung eines bestehenden oder geplanten Gebäudes und/oder durch private "aktive" Schallschutzmaßnahmen (z. B. Teilverglasung von Terrassen oder Balkonen) ein hinreichender Schutz des vorgesehenen Außenwohnbereichs sichergestellt wird.

Einsatz von Lüftungsanlagen

Die DIN 4109 gewährleistet einen hinreichenden Schutz des Gebäudeinneren vor Außenlärmeinwirkung nur bei geschlossenen Außenbauteilen. In Anlehnung an die im vorliegenden Fall zwar nicht maßgebende, jedoch in etwa die "allgemein anerkannten Regeln der Technik" repräsentierende 24. BlmSchV [29] gehört bei einer Überschreitung der Immissionsgrenzwerte zu den Schallschutzmaßnahmen "... auch der Einbau von Lüftungseinrichtungen in Räumen, die überwiegend zum Schlafen benutzt werden, und in schutzbedürftigen Räumen mit Sauerstoff verbrauchender Energiequelle".

Schlafräume und Räume mit Sauerstoff verbrauchender Energiequelle sind deshalb mit einer mechanischen Lüftungsanlage zu versehen, sofern diese Räume nur über eine von einer Überschreitung des Immissionsgrenzwerts "nachts" betroffene Fassade (bzw. Dachfläche) belüftet werden können. In welchen Bereichen der Immissionsgrenzwert "nachts" von 54 dB(A) im "urbanen Gebiet" überschritten wird, ist aus den Anlagen 31 bis 33 (jeweils unten) ersichtlich. Die Darstellung in Anlage 33 gilt näherungsweise auch für ein potentielles 3. Obergeschoss.

Anmerkung:

Falls im Baugenehmigungsverfahren nachgewiesen wird, dass z. B. durch die Eigenabschirmung eines geplanten Gebäudes innerhalb weiterer Fassaden(abschnitte) der Immissionsgrenzwert "nachts" eingehalten wird, kann bei Schlafräumen bzw. schutzbedürftigen Räumen mit Sauerstoff verbrauchender Energiequelle, welche über Fenster innerhalb einer solchen Fassade belüftet werden können, auf den Einbau einer Lüftungsanlage verzichtet werden.

(Auf die detaillierten Aussagen im Gutachten, das dem B-Plan beigefügt wird, wird verwiesen.)

6 Umweltbelange

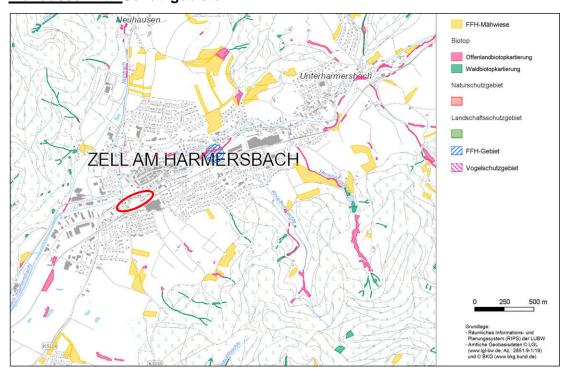
Da es sich bei dem Bebauungsplan "Bahnhofsareal" um einen Bebauungsplan der Innenentwicklung gemäß § 13a Abs. 1 Nr. 1 BauGB handelt, wird auf eine Umweltprüfung (und damit auf die Erstellung des Umweltberichts) gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 13 Abs. 3 Satz 1 BauGB verzichtet.

Im beschleunigten Verfahren gelten nach § 13a BauGB die aufgrund der Aufstellung des Bebauungsplans zu erwartenden Eingriffe als im Sinne des § 1a Abs. 3 Satz 6 BauGB vor der planerischen Entscheidung erfolgt oder zulässig. Das beinhaltet, dass die Planung nicht der Eingriffs-/Ausgleichs-bilanzierung unterliegt.

Jedoch ist gemäß § 13a Abs. 1 Nr. 2 BauGB darzulegen, ob es Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7b BauGB genannten Belange des Naturschutzes (Natura 2000) gibt.

Aussagen zur Betroffenheit des allgemeinen und besonderen Artenschutzes gemäß §§ 39 und 44 BNatSchG sind zu treffen.

6.1 Planerische Vorgaben Planausschnitt: Schutzgebiete



(Quelle: LUBW-Abfrage Oktober 2021)

Schutzgebiete

Legende:	= direkt betroffen	O = angrenzend	<i>I</i> = nicht betroffen
	"0 0 00 I DN (0 I 0	1000 1 11 10 10	

FFH-Fläche gemäß § 32 des BNatSchG und § 36 des NatSchG Name / Nr.:	/
FFH-Mähwiese, gemäß Anhang I der FFH-Richtlinie Name / Nr.:	/
EG-Vogelschutzgebiet gemäß § 32 des BNatSchG und § 36 des NatSchG Name / Nr.:	/
Naturschutzgebiete gemäß § 23 des BNatSchG bzw. § 28 des NatSchG Name / Nr.:	/
Landschaftsschutzgebiete gemäß § 26 des BNatSchG Name / Nr.:	/
Naturparke gemäß § 27 des BNatSchG bzw. § 29 des NatSchG Name: Schwarzwald Mitte/Nord / Nr.: 7	•
Naturdenkmale gemäß § 28 des BNatSchG und § 30 des NatSchG Name / Nr.:	/
Gesetzlich geschützte Biotope gemäß § 30 des BNatSchG und § 33 des NatSchG Name: / Nr.:	/
Gesetzlich geschützte Biotope gemäß § 30 a des LWaldG Name / Nr.:	1
Bodenschutzwald gemäß § 30 des LWaldG, Biotopschutzwald gemäß § 30a des LWaldG, Schutzwald gegen schädliche Umwelteinwirkungen gemäß § 31 des LWaldG und Erholungswald gemäß § 33 des LWaldG	
Waldschutzgebiete gemäß § 32 des LWaldG (Bannwald oder Schonwald) Name / Nr.:	1

Wasserschutz- und Heilquellenschutzgebiete gemäß § 51-53 des WHG und § 45 des WG Name / Nr.:	1
Überschwemmungsgebiete gemäß § 76 und 78 des WHG und § 65 des WG HQ ₁₀₀ -Überflutungsfläche tangiert im Nordwesten	0
Risikogebiet gemäß § 78b des WHG nordwestlicher Bereich liegt in HQ extrem- Überflutungsfläche	•
Gewässerrandstreifen gemäß § 38 des WHG und § 29 des WG	/
Freihaltung von Gewässern und Uferzonen gemäß § 61 des BNatSchG (1. Ordnung) und § 47 des NatSchG (1. und 2. Ordnung)	1
Regionaler Grünzug, It. RVSO	1
Grünzäsur, lt. RVSO	1
Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege, lt. RVSO	1
Vorranggebiet für den vorbeugenden Hochwasserschutz, It. RVSO	1
Landwirtschaftliche Vorrangflur Stufe I, It. Digitaler Flurbilanz Baden-Württemberg / RVSO	1
Denkmale gemäß §§ 2 und 12 des DSchG (Denkmalschutzgesetzes), Gesamtanlagen nach § 19 des DSchG sowie Grabungsschutzgebiete gemäß § 22 des DSchG Bahnhofsgebäude	•

Europäisches Netz "Natura 2000"

Gemäß FFH (Flora-Fauna-Habitat)-Richtlinie ist für Vorhaben, die ein besonderes Schutzgebiet erheblich beeinträchtigen können, eine Prüfung auf Verträglichkeit mit den für dieses Gebiet festgelegten Erhaltungszielen durchzuführen (§ 34 (1) und (2) BNatSchG).

Gemäß LUBW-Abfrage liegen für den Vorhabensbereich derzeit keine Hinweise auf das Vorkommen eines gemeldeten oder in Meldung befindlichen FFH- oder Vogelschutzgebietes bzw. von Flächen, die diesbezüglich die fachlichen Meldekriterien erfüllen, direkt bzw. in räumlicher Nähe vor.

Eine Beeinträchtigung des europäischen Schutzgebietsnetzes "Natura 2000" ist durch das Vorhaben nicht zu erwarten. Weitergehende Prüfungen im Sinne des § 34 BNatSchG sind nicht erforderlich.

Hochwasserschutz

Das Planungsgebiet befindet sich im Nordwesten in einem bei HQ_{extrem} überfluteten Bereich bzw. HQ₁₀₀-Überflutungsfläche tangiert im Nordwesten.

Planausschnitt: Hochwassergefahrenkarte

(Quelle: LUBW Abfrage Oktober 2021)

Eine Ausweisung als Baugebiet ist aus wasserschutzrechtlicher Sicht unter Beachtung der erforderlichen Vorsorgemaßnahmen möglich. Aufgrund der Lage in einem bei HQ_{extrem} ausgewiesenen Bereich ist § 78b Abs. 1 WHG (Risikogebiet) zu berücksichtigen.

6.2 Belange des Artenschutzes

6.2.1 Rechtliche Vorgaben

Nach § 44 BNatSchG (2010) besteht ein Zugriffsverbot für besonders geschützte Arten. Dies sind die europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie sowie die Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie.

6.2.2 Artenschutzrechtliche Abschätzung

Mit der Erstellung einer artenschutzrechtlichen Abschätzung wurde das Büro Bioplan Bühl, beauftragt.

Die artenschutzrechtliche Abschätzung vom 22.10.2018 wird als Anlage beigefügt.

Der Gutachter kam zu folgendem Ergebnis:

Nach der artenschutzrechtlichen Abschätzung inklusive eines Vororttermins ist mit Vorkommen von relevanten Arten aus den Tiergruppen Vögel (u.a. Amsel) und Reptilien (Zaun- und Mauereidechse) zu rechnen. Dadurch können eine Betroffenheit, aber auch eine Verletzung von Verbotstatbeständen § 44 BNatSchG für diese Gruppen nicht ausgeschlossen werden. Daher werden Maßnahmen festgesetzt bzw. ist

Planungsbüro Fischer

eine vertiefende spezielle artenschutzrechtliche Prüfung inklusive Geländeerfassungen notwendig.

Für die übrigen artenschutzrechtlich relevanten Arten bzw. Gruppen, Säugetiere, Amphibien, Gewässer bewohnende Arten und Tiergruppen, Spinnentiere, Landschnecken, Schmetterlinge und Käfer sowie artenschutzrechtlich relevante Farn- und Blütenpflanzen sowie Moose, bestehen nach fachgutachterlicher Einschätzung keine Betroffenheiten, aber auch keine Verletzungen der Verbotstatbestände § 44 BNatSchG. Für sie ist eine vertiefende spezielle artenschutzrechtliche Prüfung inklusive Kartierungen nicht erforderlich.

Nachfolgende Vermeidungsmaßnahmen und Vorgaben zum weiteren Vorgehen sind zu beachten:

VM 1 - Baufeldräumung

Die Baufeldräumung, insbesondere die Entfernung der Gehölze muss außerhalb der Fortpflanzungszeit von Vögeln stattfinden (in der Regel von September bis Februar bestimmt durch die früh brütenden Arten bzw. spät brütenden Arten mit einer Brutzeit bis Mitte/Ende August), damit keine Nester und Gelege zerstört werden. Die gesetzlichen Vorschriften beim Fällen oder Roden von Gehölzen müssen darüber hinaus berücksichtigt werden.

Sollte dies aus unveränderbaren, nicht artenschutzrechtlichen Gründen nicht möglich sein, muss im Vorfeld kurz vor der Räumung durch einen sachverständigen Ornithologen eine Kontrolle bzw. eine Nestersuche stattfinden. Sollten Nester gefunden werden oder Hinweise auf eine Besiedlung durch Fledermäuse, kann eine Baufeldräumung nicht stattfinden. Durch diese Bauzeitenbeschränkung ist davon auszugehen, dass keine Individuen relevanter Vogelarten und auch nicht deren Eier oder Jungvögel, aber auch keine Fledermäuse direkt geschädigt werden. Ferner können sämtliche Individuen aller Vogelarten, mit Ausnahme der nichtflüggen Jungvögel, bei der Baufeldräumung rechtzeitig fliehen, so dass es zu keinen Tötungen bzw. Verletzungen kommt.

Weiteres Vorgehen

Aus fachgutachterlicher Sicht bleiben zum jetzigen Zeitpunkt Fragen bei den Reptilien (Zaun- und Mauereidechse) zum tatsächlichen Vorkommen und damit zu möglichen Auswirkungen offen. Daher ist eine Überprüfung möglicher Vorkommen der Zaunund Mauereidechse erforderlich. Hierzu müssen ab April drei Begehungen durchgeführt werden.

Je nach den Ergebnissen sind weitere drei bis vier Begehungen erforderlich, aber auch weitere Maßnahmen.

Falls doch Gebäude abgerissen werden, müssen diese vorher auf Vorkommen von Arten aus den Tiergruppen Vögel und Fledermäuse untersucht und gegebenenfalls Maßnahmen festgelegt werden.

Unter Berücksichtigung und vollständiger Umsetzung aller genannten Maßnahmen ergibt sich aus fachgutachterlicher Sicht keine Verletzung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG bei den artenschutzrechtlich relevanten Arten bzw. Gruppen mit Ausnahme der Reptilien. Für diese Gruppe ist eine Abklärung möglicher Vorkommen erforderlich. Je nach Ergebnis ist eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) mit Maßnahmenplanung erforderlich.

6.2.3 Artenschutzrechtliche Abschätzung Ergänzung Reptilien - Eidechsen (Zaun- und Mauereiechse)

Mit der Überprüfung möglicher Vorkommen der Zaun- und Mauereidechse wurde das Büro Bioplan Bühl, beauftragt.

Planungsbüro Fischer

Die artenschutzrechtliche Abschätzung / Ergänzung Reptilien - Eidechsen (Zaun- und Mauereiechse) vom 12.09.2019 wird als Anlage beigefügt.

<u>Der Gutachter kam zu folgendem Ergebnis bzgl. dem Vorkommen und der Betroffenheit beider Reptilien-Arten:</u>

Die drei Begehungen im April und Mai 2019 verliefen ohne Nachweis von Individuen der beiden Reptilien-Arten

Aufgrund fehlender Vorkommen der beiden Eidechsen-Arten Zaun- und Mauereidechse werden eine Betroffenheit, aber auch eine Verletzung von Verbotstatbeständen § 44 BNatSchG für diese Arten ausgeschlossen.

6.2.4 Artenschutzrechtliche Abschätzung Ergänzung Bauvorhaben "Wohnanlage Berger Zell"

Da zwischenzeitlich ein konkretes Vorhaben, die Errichtung einer Wohnanlage auf den Flurstücken 937, 937/1, 939 und 940 sowie Teilen von 764/10 und 936/8, bekannt ist und hierfür der Abriss des ehemaligen Gasthofs Berger im Südwesten des Geltungsbereichs des Bebauungsplans erforderlich ist, hat die Stadt Zell a. H. das Büro Bioplan Bühl mit der Ergänzung der Artenschutzrechtlichen Abschätzung beauftragt.

Die artenschutzrechtliche Abschätzung / Ergänzung Bauvorhaben "Wohnanlage Berger Zell" vom 11.02.2022 wird als Anlage beigefügt.

Die artenschutzrechtliche Abschätzung / Ergänzung Bauvorhaben "Wohnanlage Berger Zell" beinhaltet die Überprüfung möglicher Vorkommen gebäudebrütender *Vogel-*Arten sowie ein potentielles Vorkommen von *Fledermaus-*Quartieren.

Die Gutachterin kam zu folgendem Ergebnis:

Nach der artenschutzrechtlichen Abschätzung inklusive einer Vorortbegehung sind eine Betroffenheit, aber auch eine Verletzung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG für die Tiergruppen Vögel (verschiedene Arten) und Säugetiere (Fledermäuse) nicht vollständig auszuschließen. Daher werden Maßnahmen notwendig bzw. wird die weitere Vorgehensweise festgelegt.

Nachfolgende Maßnahmen, die gegenüber den Vermeidungsmaßnahmen der Artenschutzrechtlichen Abschätzung von 22.10.2018 präzisiert wurden, und Vorgaben zum weiteren Vorgehen sind zu beachten und wurden in die Schriftlichen Festsetzungen zum Bebauungsplan aufgenommen:

VM 1 - Baufeldräumung

Die Baufeldräumung, insbesondere der Abriss der Gebäude, muss außerhalb der Fortpflanzungszeit von Vögeln stattfinden (in der Regel von September bis Februar bestimmt durch die früh brütenden Arten bzw. spät brütenden Arten mit einer Brutzeit bis Mitte/Ende August), damit keine Nester und Gelege zerstört werden.

Zur Vermeidung von baubedingten Verletzungen und Tötungen von Fledermäusen sind Abrissarbeiten außerhalb der Aktivitätszeit dieser Tiergruppe in der Zeit von Ende November bis Ende Februar durchzuführen. Dabei gilt es eine Frostperiode, besser zwei Frostperioden, abzuwarten. Eine Frostperiode besteht aus drei Frostnächten. Dadurch wird sichergestellt, dass sich keine Fledermäuse mehr in Spalten befinden, da diese nicht frostsicher sind.

Sollte dies aus unveränderbaren, nicht artenschutzrechtlichen Gründen nicht möglich

Planungsbüro Fischer

sein, muss im Vorfeld kurz vor der Räumung durch einen sachverständigen Ornithologen bzw. Fledermauskundler eine Kontrolle bzw. eine Nestersuche stattfinden. Sollten Nester bzw. Fledermäuse oder auf Hinweise auf diese gefunden werden bzw. Verdacht auf eine Nutzung bestehen, kann eine Baufeldräumung nicht stattfinden. Durch diese Bauzeitenbeschränkung ist davon auszugehen, dass keine Individuen relevanter Vogelarten und auch nicht deren Eier oder Jungvögel, aber auch keine Fledermäuse direkt geschädigt werden. Ferner können sämtliche Individuen aller Vogel-Arten bei der Baufeldräumung rechtzeitig fliehen, so dass es zu keinen Tötungen bzw. Verletzungen kommt.

VM 2 - Vermeidung von temporären Brutmöglichkeiten

Nicht vollständig auszuschließen ist, dass Arten wie Haussperling, Bachstelze oder Hausrotschwanz neue, temporäre Strukturen als Brutplatz nutzen, aber auch Teile der Baustelleneinrichtung selbst (Container). Hierzu zählt auch die Entstehung von Sukzessionsbereichen auf Bau- bzw. Lagerflächen. Dadurch könnten Nester geschädigt oder zerstört sowie Jungvögel durch den Bauablauf getötet werden. Durch eine konsequente Überwachung kann verhindert werden, dass Vogelarten, die sich im Baufeld ansiedeln, getötet oder verletzt bzw. ihre Nester und Gelege zerstört werden.

CEF 1 - Nisthilfen für den Haussperling

Da durch den geplanten Eingriff Nistmöglichkeiten für den Haussperling verloren gehen, sind zwei Sperlingskästen für jeweils drei Brutpaare (z.B. Firma HASSELFELDT, Aukrug) an Gebäuden im Umfeld des abzureißenden Gebäudes (maximal 500 Meter Entfernung) katzensicher in mindestens drei Metern Höhe aufzuhängen - mit dem Einflugloch auf die Wetter abgewandte Seite.

Die Kästen sind jährlich außerhalb der Fortpflanzungszeit, bevorzugt in den Wintermonaten, zu überprüfen und gegebenenfalls zu reinigen, u.a. Entfernen von Nestern. Die genaue Position der Kästen ist mit einer Person mit ornithologischen Kenntnissen abzustimmen.

Die Kästen sind vor Beginn der Abrissarbeiten aufzuhängen.

CEF 2 - Neue Quartiermöglichkeiten für Fledermäuse

Durch den geplanten Eingriff gehen Quartiermöglichkeiten für spaltenbewohnende Fledermaus-Arten verloren. Daher sind folgende Kästen an verschiedenen Stellen an den umliegenden Gebäuden aufzuhängen (maximal 500 Meter Entfernung zum abzureißenden Gebäude) (z.B. Firma HASSELFELDT, Aukrug):

- 2 x Fledermaus Fassaden Sommerquartier
- 1 x Fledermaus Fassaden Ganzjahresquartier.

Die genaue Position der Kästen ist mit einer Person mit fledermauskundlichen Kenntnissen abzustimmen. Die genannten Modelle sind wartungsfrei.

Zudem ist im Umkreis von maximal 500 Metern um das abzureißende Gebäude ein Quartier hinter einer Holzverkleidung außen im Dachbereich eines Gebäudes oder alternativ innen an der Giebelverkleidung mit einer Mindestfläche von einem Quadratmeter zu schaffen. Hierfür ist unbehandeltes, sehr raues Holz zu verwenden. Die Lage und die genaue Beschaffenheit sind mit einer Person mit fledermauskundlichen Kenntnissen abzustimmen. Abhängig von dem zur Verfügung stehenden Gebäude wird eine geeignete Bauanleitung bereitgestellt.

Das Aufhängen der Kästen sowie das Schaffen des Spaltenquartiers ist vor dem Abriss des Gebäudes durchzuführen.

Weiteres Vorgehen

Unter Einhaltung der vorgeschlagenen Vermeidungsmaßnahmen wird ein Teil der Betroffenheiten und möglicher Verbotsverletzungen abgewendet.

Es verbleiben, bezogen auf das Bauvorhaben 'Wohnanlage Berger Zell', aus fachgut-

Planungsbüro Fischer

achterlicher Sicht zum jetzigen Zeitpunkt jedoch Fragen zum tatsächlichen Vorkommen bei den Vögeln (Haussperling) und bei den Säugetieren (Fledermäuse) im Bereich des Gasthauses und damit zu möglichen Auswirkungen offen. Daher sind vertiefende Untersuchungen vor Beginn der Abrissarbeiten erforderlich:

- Im Hinblick auf die Lebensraumausstattung sind zur Erfassung des Haussperlings im Zeitraum von April bis Juni drei Begehungen notwendig.
- Zur Überprüfung auf mögliche Fledermaus-Quartiere sind zwei Schwärmkontrollen im Zeitraum von Mitte Mai bis Ende Juli erforderlich. Sollten sich hierbei Hinweise auf tatsächlich genutzte Quartiere ergeben, sind Ausflugszählungen erforderlich.

Je nach Ergebnis können die vorsorglich festgesetzten CEF-Maßnahmen für Haussperling und Fledermäuse entfallen bzw. präzisiert und gegebenenfalls ergänzt werden.

Naturschutzfachlich begleitende Maßnahmen inklusive Monitoring

Eine naturschutzfachliche Bauüberwachung (= ökologische Baubegleitung), die auf einen orts- und sachkundigen Biologen mit guten faunistischen, aber auch tierökologischen Kenntnissen zurückgreift, ist erforderlich, sofern tatsächlich Vorkommen von Haussperling und/oder Fledermäusen festgestellt werden. Dadurch werden die verschiedenen Maßnahmen überwacht, begleitet und überprüft, insbesondere hinsichtlich der Quartiermöglichkeiten für Fledermäuse.

Die Quartiermöglichkeiten für Fledermäuse sind in den ersten fünf Jahren ab Beginn der Fertigstellung jährlich im Zeitraum von Ende Mai bis Mitte August auf Besatz zu kontrollieren.

Mit dem Monitoring ist eine Fachkraft für Fledermauskunde zu beauftragen.

Auch unter Berücksichtigung und vollständiger Umsetzung der bisher genannten Maßnahmen bzw. der aufgeführten weiteren Vorgehensweise kann aus fachgutachterlicher Sicht eine Verletzung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG für das Bauvorhaben 'Wohnanlage Berger Zell' bei einigen artenschutzrechtlich relevanten Arten und Gruppen nicht vollständig ausgeschlossen werden (Vögel - Haussperling und Fledermäuse). Daher werden (CEF)- Maßnahmen festgesetzt. Eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) inklusive Erfassung und Überprüfung von Vorkommen vor Beginn der Abrissarbeiten ist dennoch notwendig. Je nach den Ergebnissen müssen die (CEF)-Maßnahmen angepasst bzw. ergänzt werden.

6.3 Abschätzung der Umwelterheblichkeit

Luftbildausschnitt:



(Quelle: Geobasisdaten © Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Ba-Wü, 2013 und Büro Fischer 2021)

Fachliche Prüfung

Schutzgut	Funktion und Werte	Beeinträchtigung			
Fläche	Fläche				
	Nutzungsumwandlung	[x] ja*1	[] nein		
	Landwirtschaftliche Vorrangflur Stufe 1 (lt. Flurbilanz Ba-Wü)	[] ja	[x] nein*2		
	Versiegelung	[x] ja* 3	[] nein		
	Zerschneidung	[] ja	[x] nein*4		

^{*1} Im rechtswirksamen FNP der Verwaltungsgemeinschaft Zell a. H. ist das Planungsgebiet als Mischbaufläche bzw. Bahngelände ausgewiesen. Der FNP ist entsprechend anzupassen.

Stand: 10.11.2022

^{*2} Nach Aussage der Raumnutzungskarte des Regionalplans Südlicher Oberrhein ist der Bereich als Siedlungsfläche Bestand - Wohn- und Mischgebiet ausgewiesen.

^{*3} Durch die geplante Bebauung findet zusätzliche Versiegelung statt.

^{*4} Zu einer Zerschneidung der Flur kommt es nicht, da es sich um eine am Ortsrand liegende Fläche handelt.

Schutzgut Funkti		Funktion und Werte	Beeintr	ächtigung
Во	den		•	
		Ausgleichskörper im Wasserkreislauf	[x] ja* 5	[] nein
		Speicher, Filter und Puffer für Schadstoffe	[x] ja* 5	[] nein
		Lebensgrundlage / Lebensraum / Standort für Kulturpflanzen bzw. für natürliche Vegetation	[x] ja* 5	[] nein
		Archiv der Natur- und Kulturgeschichte/ Bodendenkmale	[] ja	[x] nein*6
		Altlasten	[] ja	[x] nein*7
*5 *6	erbringen, da b durchzuführen	ante Bebauung ergibt sich eine Beeinträchtigung der Bodenfunktion ei einem beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB keine Eing ist. Iturdenkmalen liegen nicht vor.		
*7	Angaben zu Alt	lasten liegen nicht vor.		
Gr	undwasser		T	_
		Neubildung	[x] ja* 8	[] nein
		Dynamik (Strömung, Flurabstand)	[x] ja* 8	[] nein
1		Qualität (Schad- und Nährstoffarmut)	[] ja	[x] nein*9
*8 *9		ante Bebauung ergibt sich eine Reduzierung der Grundwasserneu ebauung wird sich nicht auswirken.	bildungsrate.	
Ob	erflächenge	wässer		
Nar	me:			
		Struktur (Aue, Ufer, Gewässerbett)	[] ja	[x] nein*10
		Dynamik (Strömung, <u>Hochwasser</u>)	[] ja	[x] nein*10
		Qualität (Schad- und Nährstoffarmut)	[] ja	[x] nein*10
*10		wässer sind direkt nicht betroffen. Der durch Versiegelung entstehe derschlagswassers wird sich im Harmersbach nicht wesentlich au		he Oberflächen-
Lu	ft/Klima			
		Luftqualität	[x] ja*11	[] nein
		Kaltluftentstehung und -bahnen	[x] ja*11	[] nein
		Besonnung und Reflektion (Temperatur/Bioklima)	[x] ja*11	[] nein
*11	innerörtliche Ka schen Verände	erung des Bebauungsplans findet Bebauung und Versiegelung stat alt- und Frischluftentstehungsfläche. Dies wirkt sich negativ auf da rungen werden jedoch durch die geplanten Baumreihen entlang de reg sowie durch die Bäume im Stellplatzbereich minimiert.	ıs Kleinklima a	aus. Die klimati-
Art	ten und Biot	ope		
		 Biotoptypen (Bestand Juni 2020): Bahnhofsgebäude Bahnhofsgelände mit Stellplätzen und Lagerflächen in Wassergeb. Decke Gehölze, Brombeergestrüpp, Ruderalvegetation Gebäude, Nebengebäude und Gärten Wiese mit geschnittener Hecke zur Hindenburgstraße 	[x] ja*12	[] nein

_/^______

Planungsbüro Fischer

Schutzgut	Funktion und Werte	Beeintr	ächtigung
	Artenschutz: s. artenschutzrechtliche Abschätzung, Bioplan, Bühl, (22.10.2018)	[] ja	[x] nein*13
	s. Ergänzung Reptilien-Eidechsen Bioplan, Bühl, (12.09.2019)		
	s. Ergänzung Bauvorhaben "Wohnanlage Berger Zell", Bioplan, Bühl, (11.02.2022)		

- *12 Die geplante Bebauung beansprucht bisher nicht bebaute Flächen. Des Weitern werden bestehende Gebäude dafür abgebrochen. Ein Ausgleich für den Verlust der verschiedenen Biotoptypen ist nicht zu erbringen, da bei einem beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB keine Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung durchzuführen ist.
- *13 Unter Berücksichtigung der von den Gutachtern in der artenschutzrechtlichen Abschätzung incl. Ergänzungen genannten Maßnahmen und Vorgaben zum weiteren Vorgehen sowie zu naturschutzfachlichen Bauüberwachung kann eine Verletzung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG bei den betroffenen Tiergruppen Vögel (verschiedene Arten), Fledermäuse und Reptilien (Zaun- und Mauereidechsen) ausgeschlossen werden.

Landschafts-/Ortsbild				
Eigenart/Historie des Orts- bzw. Landschaftsbilds Vielfalt und Naturnähe			[x] nein*14	
			[] nein	
	Zugänglichkeit, Erreichbarkeit, Betretbarkeit, Erlebbarkeit	[x] ja	[x] nein*16	

- *14 Durch die geplante Bebauung verändert sich das Stadtbild. Bei einer der Lage angepassten Architektur der neuen Gebäude kann es sich positiv auswirken, dass das bisher z. T. nicht genutzte Bahngelände neu geordnet und bebaut wird.
- *15 Durch die Bebauung der Flst.Nrn. 936/8 und 941 werden naturnahe Flächen (Wiese) beansprucht.
- *16 Die Zugänglichkeit für die Allgemeinheit verändert sich nicht.

Mensch			
Lärm	Kann der Bebauungsplan negative Auswirkungen im Hinblick auf die Lärmsituation der Umgebung haben (Straßenverkehr, Flugverkehr, Freizeitlärm etc.)?	[] ja	[x] nein*1 7
	Sind Probleme im Hinblick auf die Lärmsituation innerhalb des Bebauungsplans zu erwarten?		[x] nein*17
	Sind Probleme für die geplante Bebauung durch benachbarte Lärmquellen (Gewerbebetriebe, Straßen etc.) zu erwarten?	[] ja	[x] nein*17

*17 Nach Aussage der Gutachtlichen Stellungnahme Nr. 6445/810 vom 05.04.2022, die vom Büro für Schallschutz, Dr. Jans, erstellt wurde, wird nachgewiesen, dass vor Fassaden bestehender und potentieller Gebäude innerhalb des Plangebiets die drei genannten Betriebe (Prototyp Werke, Schreinerei Lehmann und Schlosserei Herrmann) keine unzulässige Betriebslärmeinwirkung verursachen werden, sofern die in Abschnitt 7.1 beschriebenen Randbedingungen konsequent eingehalten werden. Gleiches gilt für Immissionsorte an bestehenden Wohngebäuden außerhalb des Plangebiets, bei welchen die Nutzung der Lagerhalle Lehmann relevant einwirkt.

Des Weiteren stellte der Gutachter fest, dass die Berechnungen ergaben, dass der für "urbane Gebiete" maßgebende Immissionsgrenzwert "tags" der Verkehrslärmschutzverordnung von 64 dB(A) in allen untersuchten Höhenlagen (Außenwohnbereich Freifläche, Erdgeschoss sowie 1. und 2. Obergeschoss) zumindest als Teilflächen überschritten wird. Der Immissionsgrenzwert "nachts" von 54 dB(A) wird in allen untersuchten Geschosslagen ebenfalls überschritten. Die Orientierungswerte von Beiblatt 1 zu DIN 18 005 Teil 1 [5] werden sowohl "tags" als auch "nachts" ebenfalls überschritten.

Auf Veranlassung der Stadt Zell wurden in Abschnitt 6.6 und 6.7 der vorliegenden Stellungnahme deshalb verschiedene "aktive" Schallschutzmaßnahmen untersucht und deren Minderungswirkung beschrieben. Die beiden in Abschnitt 6.6 aufgeführten "aktiven" Schallschutzmaßnahmen werden jedoch voraussichtlich erst im Rahmen des Ausbaus der Hindenburgstraße bzw. des Neubaus des Kreisverkehrsplatzes an deren westlichem Ende realisiert. Da der Fertigstellungszeitpunkt beider Maßnahmen noch nicht feststeht, wurde bei der in Abschnitt 6.7 beschriebenen Ermittlung der resultierenden Außenlärmpegel auf eine Berücksichtigung der beiden vorgesehenen "aktiven" Schallschutzmaßnahmen (siehe Abschnitt 6.6) verzichtet.

Planungsbüro Fischer

Schutzgut	Funktion und Werte	Beeinträchtigung			
Lufthygiene Kann der Bebauungsplan negative Auswirkunge im Hinblick auf die lufthygienische Situation de Umgebung (Luftverunreinigungen durch Partik (z.B. Staub und Ruß), Gase (z.B. Kohlenmonoxie Stickstoffoxide, Schwefeldioxid) oder Gerüche Quellen: Wald, Landwirtschaft, Industrie, Gewerbe, Verkehr etc.) haben?		[] ja	[x] nein*18		
	[] ja	[x] nein*18			
*18 Derzeit sind kei	ne Auswirkungen im Hinblick auf die Lufthygiene bekannt.				
Erschütterun- gen	Kann der B-Plan negative Auswirkungen auf die Umgebung aufgrund von erzeugten Erschütterungen (Industrieverfahren, Verkehr etc.) haben?	[] ja	[x] nein*19		
Sind innerhalb des Bebauungsplans Probleme mit erzeugten/vorhandenen Erschütterungen zu erwarten?			[x] nein*19		
*19 Derzeit sind kei	ne Auswirkungen im Hinblick auf Erschütterungen bekannt.				
Elektromagne- tische Felder	Kann der Bebauungsplan negative Auswirkungen (z.B. Reizströme bei niederfrequenten Feldern, Wärmewirkungen bei hochfrequenten Feldern, Lichtverschmutzungen wie Blendung und Aufhellung) auf die Umgebung aufgrund von erzeugten elektromagnetischen Feldern (z.B. durch Hochspannungsleitungen und Sendeanlagen) haben?	[] ja	[x] nein*20		
	Sind innerhalb des Bebauungsplans Probleme mit erzeugten/vorhandenen elektromagnetischen Feldern zu erwarten?	[] ja	[x] nein*20		
*20 Derzeit sind kei	*20 Derzeit sind keine Auswirkungen im Hinblick auf elektromagnetische Felder bekannt.				

Der Bebauungsplan "Bahnhofsareal" hat zum Ziel, die Voraussetzungen für eine städtebauliche Neuordnung des Bereichs zwischen Hindenburgstraße und Bahnlinie sowie Oberentersbacher Straße und Franz-Disch-Straße zu schaffen. (s. Kapitel 1)

Durch den Bebauungsplan "Bahnhofsareal" ist mit keinen erheblichen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter zu rechnen, wenn die artenschutzrechtlichen Maßnahmen und Vorgaben sowie die Vorgaben des Lärmschutzgutachtens umgesetzt werden.

6.4 Zusammenfassung

Da es sich bei dem Bebauungsplan "Bahnhofsareal" um einen Bebauungsplan der Innenentwicklung gemäß § 13a BauGB handelt und

- das Vorhaben nicht UVP-pflichtig ist (auch keine Vorprüfung)
- keine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7b BauGB genannten Belange des Naturschutzes (FFH- und Vogelschutzgebiete und gemeinschaftlicher Schutzgebiete im Sinne des BNatSchG) erfolgt
- keine Anhaltspunkte dafür bestehen, dass bei der Planung Pflichten zur Vermeidung oder Begrenzung der Auswirkungen von schweren Unfällen nach § 50 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zu beachten sind wurde auf die Ausarbeitung eines Umweltberichts verzichtet.

Planungsbüro Fischer

Da gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 4 BauGB (mit Verweis auf § 13 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BauGB) eine zulässige Grundfläche von weniger als 20.000 m² festgesetzt wird, gelten die Eingriffe, die aufgrund des Bebauungsplans zu erwarten sind, als im Sinne von § 1a Abs. 3 Satz 5 vor der planerischen Entscheidung erfolgt und zulässig.

Es ergibt sich die Einschätzung, dass aufgrund des Bebauungsplans "Bahnhofsareal" mit keinen Auswirkungen auf besonders geschützte Arten nach § 44 BNatSchG zu rechnen ist, wenn die in der artenschutzrechtlichen Abschätzung genannten Maßnahmen und Vorgaben umgesetzt werden.

Durch den Bebauungsplan "Bahnhofsareal" ergeben sich keine erheblichen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter, wenn die artenschutzrechtlichen Maßnahmen und Vorgaben sowie die Vorgaben des Lärmschutzgutachtens umgesetzt werden.

7 Ver- und Entsorgung (Büro Wald und Corbe)

7.1 Grundwasserstände

7.2 Wasserversorgung

Das Baugebiet wird über die bestehende zentrale Wasserversorgung der Stadt Zell a. H. versorgt.

7.3 Entwässerungskonzept

Die Entwässerung erfolgt im Trennsystem.

Gewerbliches und häusliches **Schmutzwasser** ist dem öffentlichen Schmutzwasserkanal zuzuleiten. Die Durchmesser der vorhandenen Kanalisation sind mit DN250 ausreichend dimensioniert. In den Anschlussleitungen an die öffentliche Kanalisation müssen innerhalb des Grundstückes nach der jeweiligen Bestimmung der Ortsentwässerungssatzung Kontrollschächte vorgesehen werden. Diese müssen stets zugänglich sein. Bei der Planung und Dimensionierung sind die Vorgaben der DIN EN 752 sowie der DIN 1986-100 zu beachten.

Für die Beseitigung des anfallenden **Niederschlagswassers** ist der öffentliche Ableitungskanal bereits ausgelastet. Insbesondere auf der Oberentersbacher Str. kommt es bei Niederschlagsereignissen der Jährlichkeit T=3a zu Überstau mit erhöhtem Schadenspotential.

(Hinweis: Ergänzend zum Entwässerungskonzept wurde seitens des Ing.büros Wald + Corbe die Aufdimensionierung der überlasteten RW-Kanäle in der Oberentersbacher Straße untersucht. Die Ergebnisse der Berechnungen zeigen, das seine Aufdimensionierung zu einer sichtlichen Verringerung der Überflutung im Oberlauf führen würde.)

Durch den Abfluss von Niederschlagswasser aus dem Baugebiet darf es zu keiner Verschlechterung der Hochwassersituation für die Unterlieger und Oberlieger kommen. Hierfür ist das anfallende Niederschlagswasser auf dem Plangebiet zu versickern bzw. zurückzuhalten und gedrosselt auf den natürlichen Gebietsabfluss 15 l/(s·ha,), in der Summe bezogen auf das Gesamtgebiet, einzuleiten.

Planungsbüro Fischer

Die Einleitbeschränkung auf den natürlichen Gebietsabfluss gilt auch für die Kanalisation der Hindenburgstraße, die zwar nicht ausgelastet ist, jedoch zum Rückstau mit negativen Auswirkungen in der Oberentersbacher Str. führt.

Aus diesem Grund sind für die Beseitigung des Niederschlagswassers die Möglichkeiten der dezentralen naturverträglichen Regenwasserbewirtschaftung (Dachbegrünung, Regenwassernutzung, Zwischenspeicherung, Versickerung, abflussreduzierende Oberflächen/Beläge o.ä.) zu prüfen und auszuschöpfen.

Eine Ableitung von Oberflächenwasser in die Schmutzwasserkanalisation ist nicht zulässig.

Die Nutzung von Niederschlagswasser als Brauchwasser (z.B. zur Gartenbewässerung) ist im Sinne der dezentralen naturverträglichen Regenwasserbewirtschaftung zulässig. Der Notüberlauf privater und öffentlicher Zisternen oder Rückhalteräume ist an den Regenwasserkanal des Trennsystems anzuschließen.

Die dezentrale Beseitigung (Versickerung) von Niederschlagswasser ist in der "Verordnung des Ministeriums für Umwelt und Verkehr über die dezentrale Beseitigung von Niederschlagswasser vom 22. März 1999" geregelt.

Die Planung und Bemessung der Versickerungsanlagen (Mulden, Mulden-Rigolen, ...) hat gemäß DWA-A 138 in Verbindung mit den Arbeitshilfen für den Umgang mit Regenwasser in Siedlungsgebieten der Landesanstalt für Umweltschutz Baden-Württemberg (LUBW) zu erfolgen. Insbesondere die Altlasten-Situation sowie die grundsätzliche Möglichkeit der Versickerung in tieferen Schichten bzw. des Anschlusses an durchlässige Bodenschichten sind durch entsprechende Boden- und Versickerungsgutachten zu prüfen/belegen.

Die erforderliche Mächtigkeit des Sickerraums bezogen auf den mittleren höchsten Grundwasserstand von mindestens 1 m muss hierbei gewährleistet sein.

Für die Versickerung vorgesehene Flächen sind vor Verdichtung zu schützen. Deshalb ist die Ablagerung von Baumaterialien, Bodenaushub oder das Befahren dieser Flächen während der Bauzeit unbedingt zu vermeiden.

Der Nachweis einer ausreichenden qualitativen Behandlung des Niederschlagswassers ist je nach Abstimmung mit der Genehmigungsbehörde entweder auf Basis des Bewertungsverfahrens der Arbeitshilfen für den Umgang mit Regenwasser in Siedlungsgebieten der Landesanstalt für Umweltschutz Baden-Württemberg (LUBW) oder auf Basis des im Dezember 2020 veröffentlichten neuen DWA-Arbeitsblattes 102-2/BWK-A-3 "Grundsätze zur Bewirtschaftung von Regenwetterabflüssen zur Einleitung in Oberflächengewässer" zu führen.

Anlagen zur Ableitung von Niederschlagswasser sind so zu unterhalten, dass der Wasserabfluss dauerhaft gewährleistet ist. Die Flächen sind von Abflusshindernissen freizuhalten. Überbauen oder Verfüllen ist unzulässig.

7.4 Hochwasserschutz / Starkregenmanagement

Es wird darauf hingewiesen, dass im Geltungsbereich Überflutungen in Folge von Hochwasser und Starkregenereignissen nicht auszuschließen sind, so dass bei Realisierung von Gebäudeteilen unterhalb der angrenzenden Straßenoberkante oder des Hochwasserspiegels im Gewässer das Thema Hochwassersicherheit/ Starkregenmanagement bei der Planung zu berücksichtigen ist.

Zur Schadensbegrenzung bei außergewöhnlichen Ereignissen kommt hierbei dem gezielten Objektschutz in Ergänzung zu temporärer Wasseransammlung auf Frei- und Verkehrsflächen und schadensfreier Ableitung im Straßenraum vorrangig Bedeutung zu. In diesem Zusammenhang sind das Merkblatt DWA-M 119 und der Praxisleitfaden des BWK "Starkregen und urbane Sturzfluten - Praxisleitfaden zur Überflutungsvorsorge" zu beachten. Beim Nachweis der Überflutungssicherheit gelten die DIN EN 752 sowie die DIN 1986-100.

Schließlich sind Abwasserablaufstellen, welche unterhalb der Rückstauebene oder des Hochwasserspiegels im Gewässer liegen gegen Rückstau zu sichern. Zudem darf Niederschlagswasser von Flächen unterhalb der Rückstauebene nur über eine automatische Hebeanlage rückstaufrei zugeführt werden. Dabei können kleine Regenflächen von Kellerniedergängen, Garageneinfahrten und dergl. über Bodenabläufe mit Absperrvorrichtungen gegen Rückstau angeschlossen werden, wenn geeignete Maßnahmen, z.B. Schwellen bei Kellereingängen oder Regenauffangrinnen bei tieferliegenden Garageneinfahrten, ein Überfluten der tieferliegenden Räume durch Regenwasser verhindern, solange die Absperrvorrichtung geschlossen ist. Die jeweilige Rückstauebene ist die Straßenoberkante auf Höhe des Hausanschlusses an den öffentlichen Kanal.

7.5 Strom- und Gasversorgung

Die Stromversorgung wird mittels Verkabelung durchgeführt.

8 Kampfmittelbelastung (Büro LBA Luftbildauswertung GmbH)

Die vorliegende Luftbildauswertung für das Projekt "Hindenburgstraße, Bebauungsplan 'Bahnhofsareal'" in Zell am Harmersbach wurde zur Vorerkundung einer potenziellen Belastung durch Kampfmittel aus dem Zweiten Weltkrieg, vorrangig Sprengbomben-Blindgänger, erstellt. Sie basiert auf historischen Recherchen sowie auf der Auswertung einer repräsentativen Auswahl historischer Luftbilder aus den Kriegsjahren und liefert folgendes Ergebnis:

Für zwei Teilbereiche des Untersuchungsgebiets liefern die Ergebnisse der historischen Recherchen Hinweise auf eine erhöhte potenzielle Belastung durch Kampfmittel aus dem Zweiten Weltkrieg.

Eine nähere Überprüfung durch den Kampfmittelbeseitigungsdienst Baden-Württemberg oder durch ein privates autorisiertes Unternehmen ist dringend zu empfehlen. Eingriffe in den Untergrund jeglicher Art und Arbeiten, die Erschütterungen des Untergrunds verursachen, sollten vorher nicht durchgeführt werden.

In dem Bereich des Untersuchungsgebiets, der außerhalb der bombardierten Bereiche liegt, können die Untersuchungs- und Bauarbeiten ohne weitere Auflagen in Bezug auf Kampfmittel durchgeführt werden.

Diese Aussagen können nicht als Garantie für die absolute Kampfmittelfreiheit des übrigen Untersuchungsgebiets gewertet werden. Sie beziehen sich ausschließlich auf das dargestellte Untersuchungsgebiet und gelten für den Zeitraum des beschriebenen Bauvorhabens.

Auf die detaillierten Aussagen der Untersuchung, die dem B-Plan beigefügt ist, wird verwiesen.

9 Flächenbilanz

Gesamtfläche	ca.	1,78	ha	=	100,0 %
öffentl. Verkehrsfläche u. öffentl. Parkplatz	ca.	0,68	ha	=	38,2 %
öffentl. Grünfläche	ca.	0,16	ha	=	9,0 %
Nettobaufläche					
- Urbanes Gebiet	ca.	0,80	ha	=	44,9 %
- eingeschränktes Gewerbegebiet	ca.	0,14	ha	=	7,9 %

> 14.07.2022 10.11.2022

PLANUNGSBÜRO FISCHER COLLEGE

Günterstalstraße 32 • 79100 Freiburg i.Br Tel. 0761/70342-0 • info@planungsbuerofischer.de Fax 0761/70342-24 • www.planungsbuerofischer.de

.....

Planer Pfundstein, Bürgermeister

☐ 109Beg05.docx

RECHTSVERBINDLICHKEIT

Nach § 10 Abs. 3 BauGB, in der Fassung der letzten Änderung vom 20.07.2022 Durch Bekanntmachung im Amtsblatt vom

Zell a. H.,

Pfundstein, Bürgermeister



Planungsbüro Fischer